

Mindestmaß von allgemeinen Schulkenntnissen Buchhändler-Lehrling wird, nach dreijähriger Lehrzeit durch eine in ganz Deutschland einzurichtende, gleichartig zu gestaltende Prüfung den öffentlichen Nachweis von richtig genossener Lehre erbringt. Es soll ihm bescheinigt werden, daß dieser erbrachte Nachweis den allgemeinen Anforderungen entspricht oder nicht! — Eine wissenschaftliche Prüfung ist ja völlig ausgeschlossen — nur eine Fachprüfung kann ja nützen, und diese hat in der durch unsere Ware bedingten und begründeten eigentümlichen Geschäftsführung ihre volle Berechtigung! Welcher Stand kennt das Konditionsgeschäft, das oft langjährigen Kredit zuläßt, der schließlich mit Rücksendung der Ware seine geschäftliche Erledigung findet? Wann soll ein junger Mann die Verkehrsordnung studieren, wenn nicht als Lehrling? — Als Gehilfe hat er bei Rechnungsstreitigkeiten gar oft diese Gegenseitigkeitsabmachungen anzuwenden — mancher Geschäftsbefitzer setzt deren Kenntnis voraus, er hat ja einen »Gehilfen« — einen Mitarbeiter vor sich — der Jüngling aber kennt die Verkehrsordnung kaum dem Namen nach! —

Doch genug! Ich wollte nur darauf hinweisen, daß ein Vergleich unserer vorgeschlagenen Lehrabschlussprüfung mit staatlichen Prüfungen nicht zutreffend ist, da wir unserer Prüfung eine Bedeutung, die jene haben und haben müssen, nie beigelegt haben, auch nicht beigelegt wissen wollen. In diesem Sinne bitte ich meine Ausführungen, die nur aufklärend sein möchten, aufzufassen.

H. Hermes in Tübingen.

### Kleine Mitteilungen.

Post. — Bei Postaufträgen nach Italien wird von den deutschen Absendern dem einzuziehenden Betrage vielfach der Vermerk »Gold« hinzugefügt. Da die Bedeutung dieses Wortes den italienischen Postanstalten nicht immer bekannt ist, so empfiehlt es sich zur Vermeidung von Irrtümern, die Angabe in französischer Sprache zu machen durch die Worte »payable en or« oder »payable en numéraire« oder »payable en monnaie métallique«.

Aus der Reichstagskommission. Postgesetznovelle. — Aus der Sitzung der Postgesetz-Kommission des Reichstages vom 21. April verlautet in den Zeitungen folgendes (vgl. darüber auch Nr. 92):

Abgeordneter v. Staudy (kons.) beantragt, in Zukunft weder die Neuerrichtung noch die Weiterführung bestehender Privatposten zu gestatten. Auf seine Anfrage erklärt

Staatssekretär v. Podbielski, die Reichspost sei jederzeit bereit, den ganzen Verkehr zu übernehmen.

Abgeordneter Dr. Dertel-Sachsen (l.) tritt für die Buchhändlerbestellanstalten ein, deren Thätigkeit keineswegs eine Umgehung des Gesetzes bedeute. Auf diese Einrichtung werde die Reichspost hoffentlich auch in Zukunft besondere Rücksicht nehmen. Eine bezügliche protokollarische Erklärung des Staatssekretärs wäre ihm besonders erwünscht.

Staatssekretär v. Podbielski bedauert, eine solche Erklärung nicht abgeben zu können. Er warne davor, Ausnahmen zu gunsten eines Gewerbes zu machen, solche Ausnahmen würden die Quelle größter Unannehmlichkeiten. Der Satz: gleiches Recht für alle, müsse seine Geltung behalten.

Abgeordneter Müller-Fulda (C.) hat Bedenken, ob der Antrag von Staudy verfassungsrechtlich zulässig sei, auch besonders, ob er verbindlich wäre für Bayern und Württemberg.

Staatssekretär v. Podbielski will hierüber ein Gutachten des Justitiars der Post abgeben lassen.

Abgeordneter Dr. Paasche (natlib.) beantragt, Artikel 3 wie folgt zu fassen: »Anstalten zc. dürfen im Reichspostgebiet, in Bayern und Württemberg vom 1. Oktober 1899 ab nicht mehr errichtet oder weiter betrieben werden.«

Abgeordneter Dr. Müller-Sagan (fr. Vp.) schlägt als Termin, an dem der Betrieb der Privatposten aufhören soll, den 1. April 1900 vor.

Die Abgeordneten Dr. Paasche und v. Staudy setzen darauf in ihren Anträgen den 1. April 1900 ein.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag Müller-Sagan, den Artikel 3, betr. Einschränkung der Privatposten, ganz zu streichen, gegen drei Stimmen abgelehnt. Sodann wird der Antrag Paasche, die Bestellanstalt des Buchhandels auszunehmen, gegen eine Stimme abgelehnt. Dagegen wird

der Antrag Paasche, wonach die Privatposten vom 1. April 1900 ab eingehen, mit großer Mehrheit angenommen. Der Antrag v. Staudy ist damit erledigt. — Die, die Ausdehnung des Postregals betreffenden Bestimmungen des Artikels 2 werden darauf unverändert ebenfalls mit großer Mehrheit angenommen.

Aus der Reichstagskommission. »Lex Heinze.« — In der Reichstagskommission für die »Lex Heinze« wurde am 21. d. M. der von der Regierung vorgeschlagene neue § 184a des Strafgesetzbuchs, der Gefängnis bis 6 Monate oder Geldstrafe bis 600 M dem androht, der Schriften oder Abbildungen öffentlich ausstellt, die, ohne unfittlich zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen mit einem Zusatz des Abgeordneten Roeren (C.), der die Strafe auch dafür androht, daß solche Schriften zc. Personen unter 18 Jahren angeboten oder verkauft werden. Als § 184b wurde der Antrag Roeren angenommen, der mit Gefängnis bis zu einem Jahre denjenigen bestraft, der theatralische Vorstellungen zc. veranstaltet, die durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergernis zu erregen geeignet sind. § 184c wurde nach der Regierungsvorlage angenommen. Danach wird mit Geldstrafe bis zu 300 M oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, bei denen wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, Mitteilungen macht, die geeignet sind, Aergernis zu erregen.

### Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Historischer Bilderatlas. Ereignisse und Begebenheiten des 16.—19. Jahrhunderts in gleichzeitigen Darstellungen. Kriegsszenen. Schlachtenbilder. Belagerungen. Festlichkeiten: Einzüge. Krönungen. Hof- u. Volksfeste. Trauerfeiern. Naturerscheinungen etc. Flugblätter. Karikaturen (besonders von Gilray), Zeitungen in chronologischer Folge. Katalog 216 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 42 S. 566 Nrn.

Cl. Kunst-Auction von H. O. Miethke in Wien. Katalog des Nachlasses v. Frau Helene Wittmann, geb. Weinberger, enthaltend Oelgemälde alter Meister, Porzellan, Glas, Fayencen, Majoliken, Arbeiten in Silber und Email, Gobelins, echte Spitzen, alte Fächer, Textilarbeiten, reichen Schmuck und Geschmeide aus Gold, Perlen, Brillanten und farbigen Edelsteinen, Antiquitäten, Nippes, Bronzen, Sculpturen, Kunstmöbel, Uhren, Cabinets u. Cassetten etc. etc. 8°. 55 S. mit 1 Lichtdruck. 900 Nrn. Versteigerung Mittwoch den 26. April 1899 u. f. Tage in Wien. Auktionsleiter: S. Kende, Kunst-Antiquariat in Wien, der auch ausschliesslich Aufträge zur Auktion entgegennimmt.

Miscellanea. Opere preziosi, rare e curiose in maggiore parte dei secoli passate. Antiche carte, vedute di città e ritratti. Katalog 50 von Hermann Loescher & Co. (Bretschneider & Rechenberg) in Rom. 8°. 44 p. 857 nrs.

Bulletin Photoglob. IV. Jahrgang. Nr. 4. (1. April 1889.) 4°. S. 31—38. Zürich, Photoglob Co. (Generalvertreter: Carl Gütlich in Leipzig.)

Le Droit d'Auteur. Organe mensuel du Bureau international de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. XII. année. No. 4. 15 Avril 1899.

Sommaire: Partie officielle: *Législation intérieure*: Brésil. Loi complétant l'organisation judiciaire fédérale (Du 20 novembre 1894). Espagne. Ordonnance royale fixant le délai d'enregistrement pour les ouvrages publiés en plusieurs volumes (Du 27 avril 1893). Venezuela. Code pénal de 1897. Art. 301. — Partie non officielle: *Etudes générales*: L'effet rétroactif de la Convention de Berne en Angleterre, par J.-F. Iselin. Le droit d'Auteur en Russie (rapport présenté au Congrès international des associations de presse, à Rome), par E. Halpérine Kaminsky. — *Jurisprudence*: Allemagne. Portraits photographiques du prince Bismark décédé, obtenus furtivement. Confiscation. Recours des photographes. Maintien. Défense de vendre les reproductions. Droits appartenant aux membres de la famille, en particulier aux enfants. France. Lettres missives. Droit de publication. Etendue du droit de citation. — *Nouvelles diverses*: Grande-Bretagne. Lettre du poète-lauréat sur le copyright américain. Italie. L'Italie et la Convention de Montevideo. Russie. L'Union des écrivains russes et la protection internationale des droits des auteurs. Traduction libre et contrefaçon. — *Notes statistiques*: Allemagne: Traductions d'œuvres allemandes. Importation et exportation des livres. Extension du commerce allemand de la librairie. Enregistrement d'œuvres allemandes à Washington. Autriche-Hongrie. Commerce de la librairie et industries connexes. Egypte. Publications périodiques en 1899. Canada. Importation des livres, etc. et droits